

6.2 AIA automatischer Informationsaustausch in Steuersachen

Kompetenzzentrum für internationales Steuerrecht

Häberlin & Partners Advocatur; Jurconsult GmbH, Krüma AG Treuhand

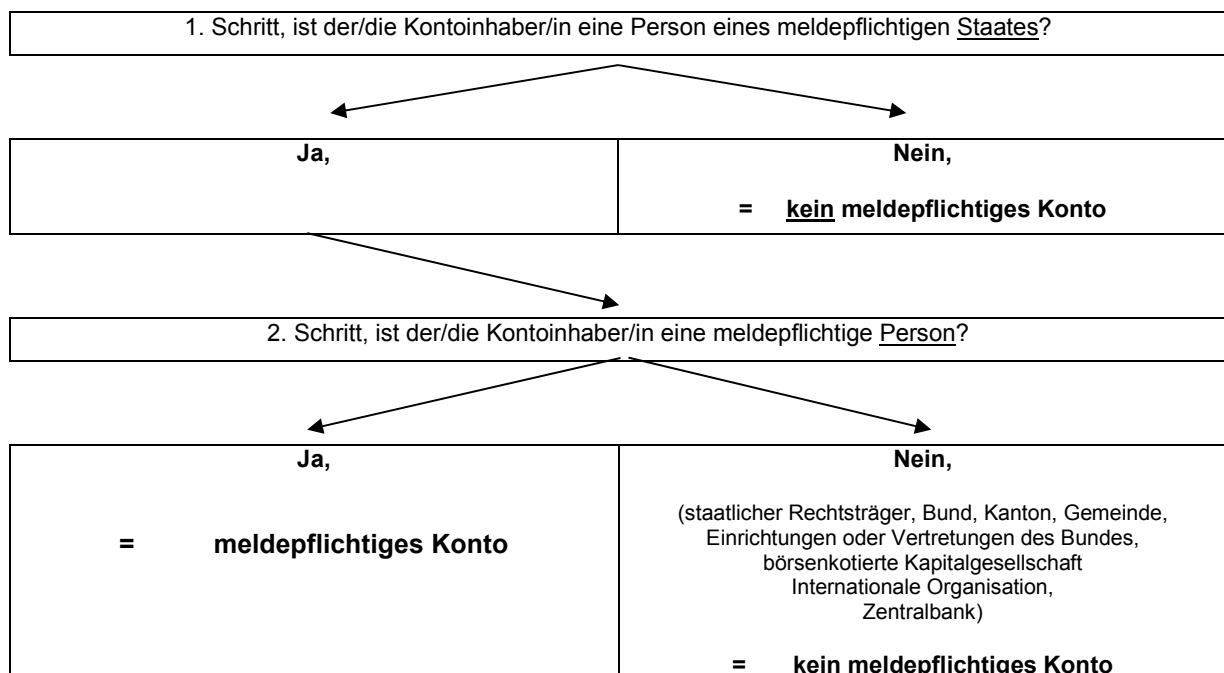
Verfasser: Jürg Max Berta¹

1. Ausgangslage und Grundlagen zum AIA

Der automatische Informationsaustausch in Steuersachen, wird üblicherweise als „automatischer Informationsaustausch“ oder noch kürzer ausgedrückt, einfach als „AIA“ bezeichnet. Dieser AIA stützt sich auf die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) mit der europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) ausgearbeiteten Standards für einen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen mit anderen mitmachenden Ländern. Aus Sicht der Schweiz hat der Bundesrat am 19. November 2014² im Hinblick auf die Einführung des AIA-Standards die multinationale Vereinbarung der zuständigen Behörden, der *Multilateral Competent Authority Agreement*, kurz „MCAA“, unterzeichnet. Diese Vereinbarung beruht auf Art. 6 des Übereinkommens des Europarates und der OECD über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen) und führte in der Schweiz zum Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) vom 18. Dezember 2015. Ab 2017 hat die Schweiz nun mit den Partnerstaaten JAustralien, EU, Guernsey, Insel Man, Island, Japan, Jersey, Kanada, Norwegen und Südkorea die Einführung des AIA unterzeichnet. Der erste Datenaustausch mit diesen Partnerstaaten ist für 2018 vorgesehen.

2. AIA Ansässigkeit von Kontoinhabern

Was ist ein meldepflichtiges Konto?



¹ Jürg Max Berta, Executive Master of Laws LL.M Int. Taxation; MasterAS Int. Vat.

² Bericht des Eidg. Finanzdepartementes über die Vernehmlassung zur Genehmigung der Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit Jersey, Guernsey, der Insel Man, Island und Norwegen vom 6. Juli 2016;

Der Ausdruck „Person eines meldepflichtigen Staates“ ist, wir zitieren³: „... Eine natürliche Person oder ein Rechtsträger, die beziehungsweise der nach dem Steuerrecht eines meldepflichtigen Staates in diesem ansässig ist, oder einen Nachlass eines Erblassers, der in einem meldepflichtigen Staat ansässig war“. In diesem Sinne gilt ein Rechtsträger, bei dem keine steuerliche Ansässigkeit vorliegt oder bei transparenten Personengesellschaften, wie z.B. eine Limited Liability Partnership oder ein ähnliches Rechtsgebilde, als in dem Staat ansässig, in dem sich der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung befindet⁴. Ist der Rechtsträger eine passive Financial Entities (passive NFEs) müssen die beherrschenden Personen auf eine ansässige Person überprüft werden. Um überhaupt ein Fall des AIA zu werden, muss sowohl der Kontoinhaber als auch das meldende Finanzinstitut in einem anderen Partnerstaat ansässig sein. Die Ansässigkeitsprüfung orientiert sich nach Art. 4, OECD Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern. Ergänzend kommt aber noch der Nachlass eines ehemaligen Erblassers dazu.

3. Eröffnung eines Neukontos von natürlichen Personen

Bei der Eröffnung einer Kontoverbindung für *natürliche Personen* ist die Offenlegung der Selbstauskunft ein wichtiges Element. Die Bank (Finanzinstitut) ist, gestützt auf den AIA Standard, verpflichtet beim eröffnenden Kunden eine Selbstauskunft nach Art. 9, Abs. 1, Bst. c, AIAG einzuholen. Nach der Einreichung der Selbstauskunft hat die Bank (Finanzinstitut) die Plausibilität der eingereichten Selbstauskunft anhand von Kontoeröffnungsunterlagen und/oder von den ermittelten GwG-Daten zu prüfen. Die Selbstauskunft und die Plausibilität sollen bezwecken, dass die Bank (Finanzinstitut) die steuerliche Ansässigkeit des eröffnenden Kunden eruieren kann. Ergibt sich aus der eingereichten Selbstauskunft, dass der wirtschaftlich berechtigte Kunde in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, so muss die Bank dieses Konto als meldepflichtiges Konto behandeln.

3.a. Eröffnung eines Neukontos von Rechtsträgern

Die Selbstauskunft von *Rechtsträgern* beschränkt sich darauf, ob der eröffnende *Rechtsträger* eine im Sinne des AIA meldepflichtige Person ist. Die Angaben müssen aber wie bei den *natürlichen Personen* von der Bank (Finanzinstitut) plausibilisiert werden. Insbesondere muss die Anschrift, also ob es sich beim *Rechtsträger* um eine Domizilgesellschaft mit c/o Sitz oder eine ordentlich besteuerte Gesellschaft handelt, beurteilt werden.

4. Bestehende Konten, Sorgfaltspflichten nach Art. 11, AIAG

Bestehende Konten von *natürlichen Personen* werden in **Konten mit geringem Wert**, was heisst, dass diese vor der Anwendbarkeit des AIA einen Gesamtsaldo von 1 Million Schweizerfranken nicht übersteigen (Art. 1, Abs. 2, Bst. k, AIAG) und in **Konten mit hohem Wert**, was heisst, dass sämtliche Konten

³ GMS, BBI 2015, S. 5560, Abschnitt VIII (D) (3); SUSAN EMMENEGGER, automatischer Informationsaustausch, S. 25, Helbing Lichtenhahn Verlag;

⁴ OECD Kommentar MCAA&CRS zu Absc. VIII, Rz. 108.

den Gesamtbetrag resp. den Gesamtwert von 1 Million Schweizerfranken übersteigt (vgl. Art. 1, Abs. 2, Bst. I, AIAG), eingeteilt.

Bei Konten mit geringem Wert ist eine Selbstauskunft nicht zwingend notwendig, dabei wird viel mehr auf die bekannten Daten, wie der Hausanschrift oder andere bekannte Datensätze abgestellt. Bestehen allerdings Hinweise, dass der Kontoinhaber in einem meldepflichtigen Staat steuerlich ansässig ist, können die Banken diese durch eine Selbstauskunft verifizieren oder entkräften lassen. Die Banken werden aber regulatorisch nicht dazu verpflichtet, nur wenn die Banken bei ihren eigenen Recherchen auf eine postlagernde Adresse oder auf eine c/o-Anschrift stossen, sind sie verpflichtet eine Selbstauskunft einzuholen. Eine Selbstauskunft ist nach Art. 11, Abs. 1 AIAG solange gültig, bis eine Änderung der Gegebenheiten eintritt oder aufgrund der dem meldenden Finanzinstitut bekannt ist oder bekannt sein müsste, dass die Selbstauskunft nicht zutreffend oder unglaubwürdig ist. Bestehende Konten von geringem Wert müssen bei *natürlichen Personen*, ab Beginn der Anwendbarkeit innerhalb von 2 Jahren geprüft werden (Art. 11, Abs. 2, Bst. b, AIAG).

Bei *Konten mit hohem Wert* wird die Bank bei *natürlichen Personen* zur Einholung einer Selbstauskunft angehalten und wenn sie bei ihren eigenen Recherchen auf eine postlagernde Adresse oder auf eine c/o-Anschrift stossen, sind sie verpflichtet eine Selbstauskunft einzuholen. Keine genügende Alternative wäre aber, wenn dagegen eine Suche in Papierbelegen vorgenommen würde. Bestehende Konten von *natürlichen Personen* von hohem Wert müssen ab Beginn der Anwendbarkeit innerhalb von 1 Jahr geprüft werden (Art. 11, Abs. 2, Bst. a, AIAG).

Bestehende Konten von *Rechtsträgern* müssen nach Beginn der Anwendbarkeit innerhalb von 2 Jahren geprüft werden (Art. 11, Abs. 3 AIAG).

5. Anforderung an die Selbstauskunft

Die Selbstauskunft von *natürlichen Personen* kann in beliebiger Weise und Form abgegeben werden. Auch mündliche oder sogar vertretungsweise abgegebene Selbstauskünfte sind im Prinzip zulässig. Bedingung ist einzig, dass der Kunde die Auskunft unterzeichnet und somit dessen Inhalt bestätigt. Eine Selbstauskunft nach OECD-Kommentar zu Abs. IV, Para. 7, S.128f. und CRS Implementation Handbook, Para. 142, S. 57 f, muss folgende Daten enthalten:

- die Selbstauskunft muss datiert sein;
- der vollständige Namen des Kontoinhabers muss aufgeführt sein;
- das Geburtsdatum des Kontoinhabers;
- die Wohnadresse des Kontoinhabers;
- den Staat der steuerlichen Ansässigkeit des Kontoinhabers;
- die Steueridentifikationsnummer des Kontoinhabers offen legen.

Fehlt eine der obengenannten Positionen, gilt die Selbstauskunft als nicht erteilt.

Eine Selbstauskunft einer *juristischen Person* beschränkt sich darauf ob die juristische Person eine im Sinne des AIA meldepflichtige Person ist. Die Angaben müssen aber wie bei den natürlichen Personen von der Bank (Finanzinstitut) plausibilisiert werden.

7. Fehlende, unzutreffende oder unvollständige Selbstauskunft

Nach AIA Standards treten bei fehlenden, unzutreffenden oder unvollständigen Selbstauskünften Konsequenzen für den Kontoinhaber ein. Hat das Finanzinstitut nach 90 Tagen seit der Kontoeröffnung die notwendigen Daten nicht erhalten, muss das Konto nach Art. 11, Abs. 8 und 9 AIAG geschlossen oder gesperrt werden. Eine Schliessung und Sperrung von Zu- und Abgängen erfolgt bei *natürlichen Personen* infolge des Fehlens des Namens des Kontoinhabers, seiner Anschrift und seines Geburtsdatums oder bei *Rechtsträgern* die Datensätze der beherrschenden Person. Eine Schliessung oder Sperrung dauert solange bis die Datensätze ein- resp. nachgeliefert werden. Es ist allerdings wenig nachvollziehbar, dass ein Finanzinstitut ein Konto ohne diese Grunddaten auch nur ansatzweise eröffnen würde. Fehlen bei bestehenden Konten Daten von *natürlichen Personen* über die steuerliche Ansässigkeit des Kontoinhabers, muss das Finanzinstitut das Konto als nicht dokumentiertes Konto melden (Art. 2, Abs. 1, Bst. e AIAG). Weigert sich der Inhaber eines bestehenden Kontos eine Selbstauskunft zu erteilen, ist dies nicht zwingend mit einer ungenügenden Informationslage beim Finanzinstitut verbunden. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, sehen die AIA-Vorschriften weder eine Sperrung noch eine Schliessung des fraglichen Kontos vor⁵. Fehlt jedoch bei einem Neukonto die Zustimmung, so verpflichtet Art. 11 AIAG die Finanzinstitute das Vertragsverhältnis infolge fehlender Daten zu kündigen oder bereits einbezahlte Gelder zu sperren.

Bei *Rechtsträgern* ist bei fehlenden Informationen keine entsprechende Regelung auszumachen.

Für den Kontoinhaber können vorsätzlich falsche Selbstauskünfte oder die Nicht-Mitteilung von Änderungen der Gegebenheiten an das Finanzinstitute zu einer Busse von bis zu CHF 10'000 nach Art. 35 AIAG führen. Erstaunlicherweise wird aber eine Weigerung überhaupt eine Auskunft abzugeben, von der Strafnorm nicht berührt⁶.

8. Ausgenommene Konten

Nach Art. 4 Abs. 1, Bst. a, b und c AIAG sind Konten im Rahmen der beruflichen Vorsorge und Freizügigkeitspolisen oder –konten, die nach Art. 4 Abs. 1 und Art. 26, Abs. 1 FZG errichtet wurden, und anerkannte Formen der Vorsorge von der Meldepflicht ausgenommen. Ebenfalls unter die ausgenommenen Konten fallen Konten, die von einem oder mehreren nicht meldenden Finanzinstitute geführt oder gehalten werden und Mietzinskautionkonten nach Art. 257e OR.

⁵ Vgl. SUSAN EMMENEGGER, Automatischer Informationsaustausch, S. 93, Abs. 1, Bst. b, Helbing Lichterhahn Verlag;

⁶ Vgl. SUAN EMMENEGGER, Automatischer Informationsaustausch, S. 63, Abs. 2, Bst. a, letzter Satz, Helbing Lichterhahn Verlag

9. Auszutauschende Informationen

Nach der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, müssen über jedes meldepflichtige Konto eines anderen Staates folgende Informationen ausgetauscht werden:

Von natürlichen Personen

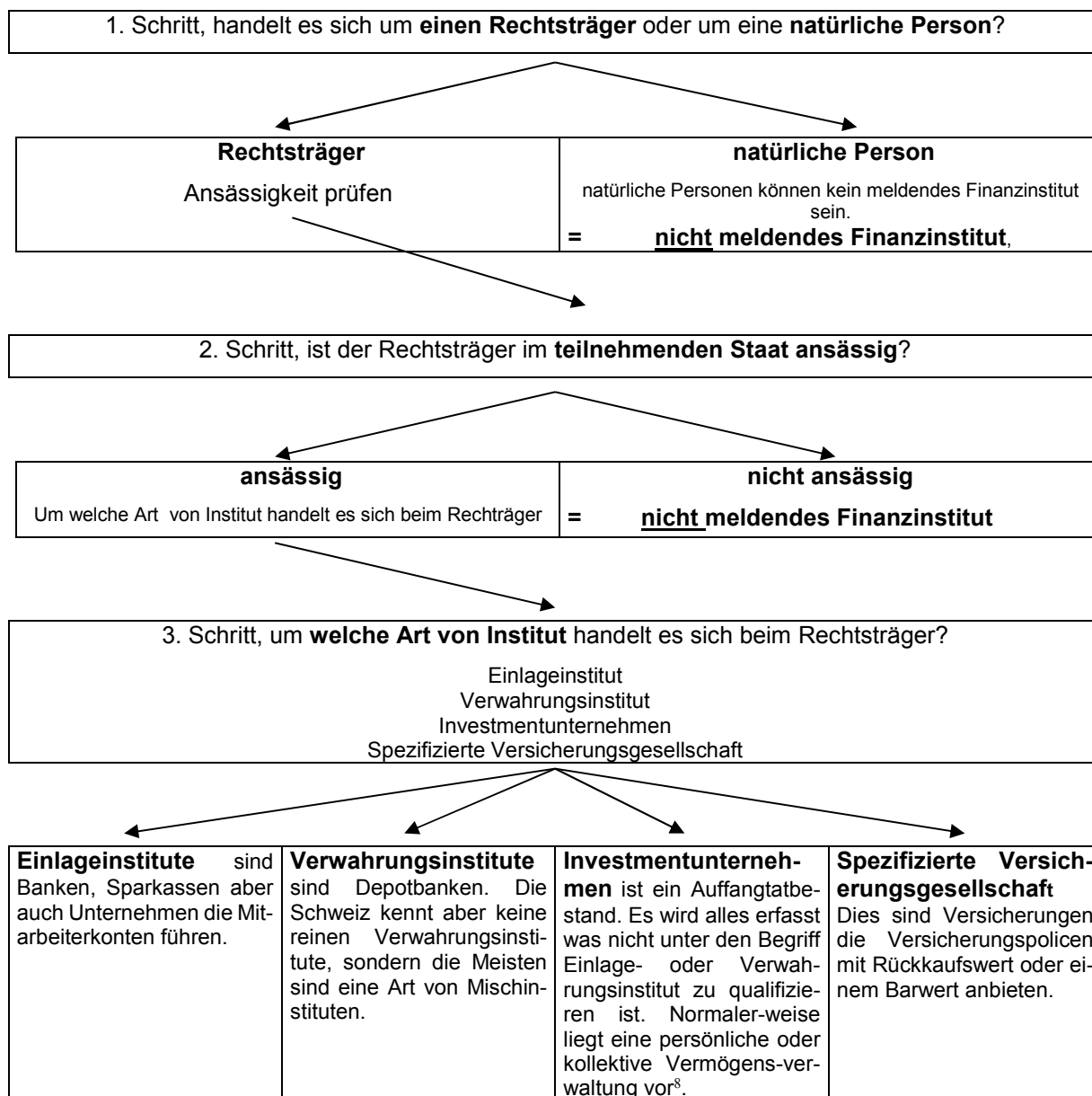
- a.) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort jeder meldepflichtigen Person, die Inhaber eines Konto ist.
- b.) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist).
- c.) Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- d.) Kontosaldo und/oder Kontowert, einschliesslich Barwerte oder Rückkaufwerte von Versicherungen, zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder den Zeitraum bis zur Auflösung des Kontos.
- e.) bei Verwahrungskonten:
 1. Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden sowie Gesamtertrag anderer Einkünfte, die mittels der auf dem Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und im Meldezeitraum eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.
 2. Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen während des Meldezeitraums.
- f.) bei Einlagenkonten:
 1. Gesamtbruttobetrag der Zinsen die auf das Konto einbezahlt oder gutgeschrieben wurde.
- g.) bei allen Konto die nicht unter Bst. e und f fallen:
 1. Gesamtbruttobetrag der während des Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder gutgeschrieben wurde.

Von Rechtsträgern

- a.) Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, sowie Name, Anschrift, Steueridentifikationsnummer, Geburtsdatum und Geburtsort einer oder mehrerer beherrschenden Personen.
- b.) Kontonummer (oder funktionale Entsprechung, wenn keine Kontonummer vorhanden ist).
- c.) Name und Identifikationsnummer des meldenden Finanzinstituts;
- d.) Kontosaldo und/oder Kontowert, einschliesslich Barwert oder Rückkaufwert von Versicherungen, zum Ende des betreffenden Kalenderjahres oder den Zeitraum bis zur Auflösung des Kontos.
- e.) bei Verwahrungskonten:
 3. Gesamtbruttobetrag der Zinsen, Dividenden sowie Gesamtertrag anderer Einkünfte, die mittels der auf das Konto vorhandenen Vermögenswerte erzielt und im Meldezeitraum eingezahlt oder dem Konto gutgeschrieben wurden.
 2. Gesamtbruttoerlöse aus der Veräusserung oder dem Rückkauf von Finanzvermögen während des Meldezeitraums.
- f.) bei Einlagenkonten:
 1. Gesamtbruttobetrag der Zinsen die auf das Konto einbezahlt oder gutgeschrieben wurden.
- g.) bei allen Konto die nicht unter Bst. e und f fallen:
 1. Gesamtbruttobetrag der während des Meldezeitraums an den Kontoinhaber gezahlt oder gutgeschrieben wurde;

10. Meldende Finanzinstitute

Ein meldendes Finanzinstitut ist, wir zitieren⁷ :“... ein **Finanzinstitut eines teilnehmenden Staates, bei dem es sich nicht um ein nicht meldendes Finanzinstitut handelt**“. Nun damit ist natürlich wenig bis nichts oder alles gesagt. Für die Praxis sollte aber eine etwas handfestere Prüfungsmethode vorliegen und zwar auch dann, wenn der Abkommens- resp. der Gesetzestext ein eher aufwendiges Ausschlussverfahren vorsieht. Die grundlegenden Schritte können wie folgt dargestellt werden:



Ab Stufe Einlage- oder Verwahrungsinstitute sowie Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften müssen nachfolgend die Ausschlusspunkte für nicht meldende Finanzinstitute einbezogen werden, um schlussendlich eruieren zu können, ob überhaupt ein meldendes Finanzinstitut

⁷ Vortrag Hans-Joachim Jaeger, Meldpflichtige Finanzinstitut, im Automatischer Informationsaustausch SUSAN EMMENEGGER, Seite, 6, Ziff. II, Abs. 2, Helbling Lichtenhahn Verlag;

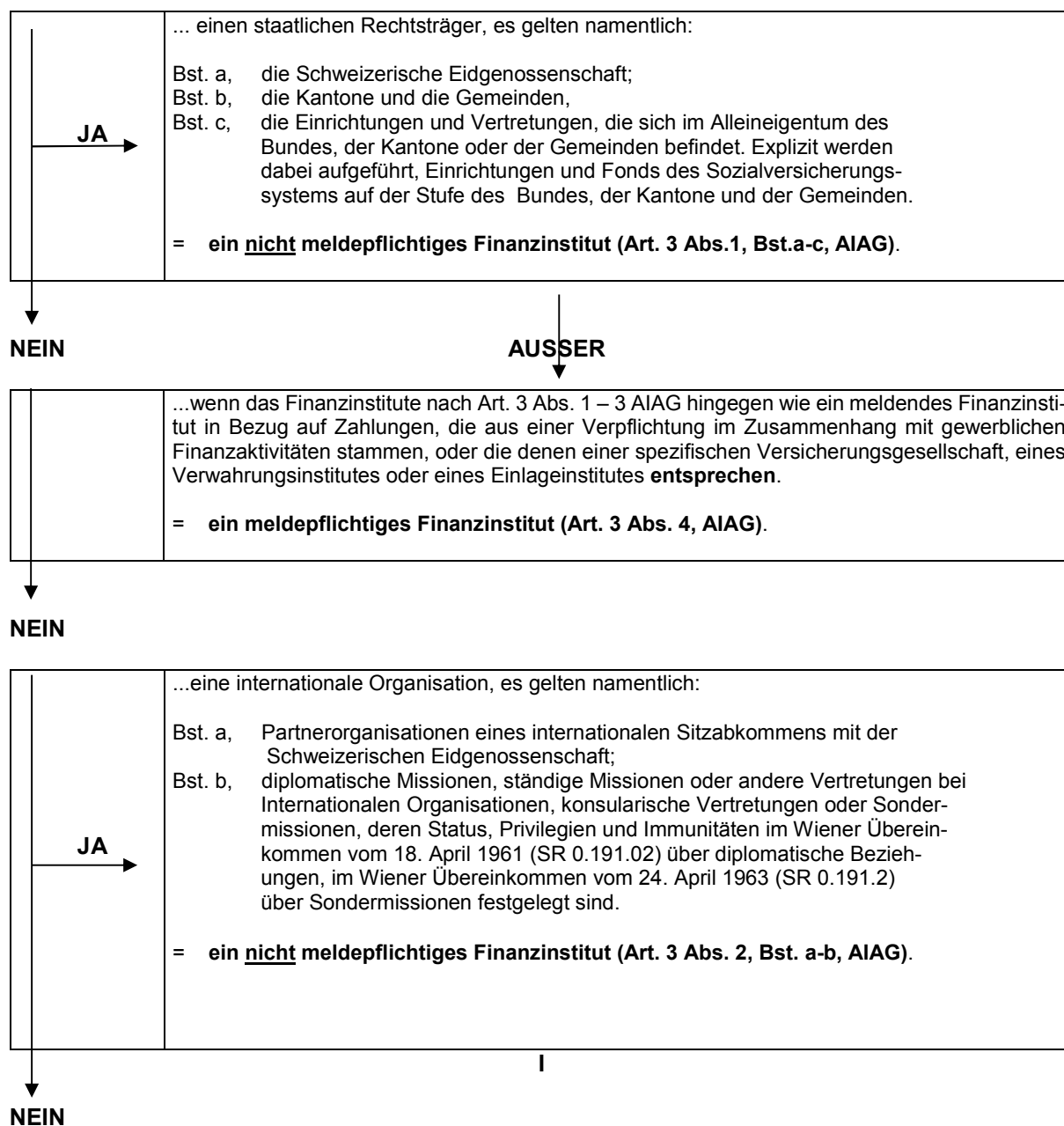
⁸ Ein Fond der seine Anteilsinhaber nicht kennt sollte seine Anteile von einer Bank die ein meldendes Finanzinstitut ist, verwalten lassen.

vorliegt. Dabei muss aber noch berücksichtigt werden, dass Art. 3 Abs. 4 AIAG bei den nicht meldenden Finanzinstituten auf Ausnahmen hinweist. So können Finanzinstitute nach Art. 3 Abs. 1 – 3 AIAG dann zu meldenden Finanzgesellschaften werden, wenn sie in Bezug auf Zahlungen, die aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, die denen eines Einlageinstitutes, Verwahrungsinstitutes oder einer spezifizierten Versicherungsgesellschaft entsprechen.

11. Nicht meldende Finanzinstitute, Ausschlussverfahren

Ab dieser Stufe erfolgt das Ausschlussverfahren, dabei geht es weiter bei den meldenden Finanzinstituten, also von Einlage- oder Verwahrungsinstitute sowie Investmentunternehmen und spezifizierte Versicherungsgesellschaften

Handelt es sich dabei um:



↓
AUSSER
↓

| | |
|--|---|
| | <p>...wenn das Finanzinstitute nach Art. 3 Abs. 1 – 3 AIAG hingegen wie ein meldendes Finanzinstitut in Bezug auf Zahlungen, die aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, oder die denen einer spezifischen Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrungsinstitutes oder eines Einlageinstitutes entsprechen.</p> <p>= ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 4, AIAG).</p> |
|--|---|

↓
NEIN

| | |
|------------------------|---|
| <p>→ JA</p> | <p>...eine Zentralbank, es gelten namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Schweizerische Nationalbank; - sowie (Rechtsträger), die sich im Alleineigentum der Nationalbank befinden. <p>= ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 3, AIAG).</p> |
|------------------------|---|

↓
NEIN

↓
AUSSER
↓

| | |
|--|---|
| | <p>...wenn das Finanzinstitute nach Art. 3 Abs. 1 – 3 AIAG hingegen wie ein meldendes Finanzinstitut in Bezug auf Zahlungen, die aus einer Verpflichtung im Zusammenhang mit gewerblichen Finanzaktivitäten stammen, oder die denen einer spezifischen Versicherungsgesellschaft, eines Verwahrungsinstitutes oder eines Einlageinstitutes entsprechen.</p> <p>= ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 4, AIAG).</p> |
|--|---|

↓
NEIN

| | |
|------------------------|--|
| <p>→ JA</p> | <p>... ein Altersvorsorgefonds mit breiter oder geringer Beteiligung, ein Pensionsfonds eines staatlichen Rechtsträgers, einer internationalen Organisation oder einer Zentralbank oder ein Rechtsträger ist, bei dem ein geringes Risiko besteht, dass es zur Steuerhinterziehung missbraucht wird, und im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweist, wie die nicht meldenden Finanzinstitute, Art. 3, Abs. 5 AIAG. Darunter werden im wesentlichen BVG Institutionen, Freizügigkeits-einrichtungen, Auffangeinrichtung und Sicherheitsfonds, sowie Anlagestiftungen des BVG's verstanden.</p> <p>= ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 5, AIAG).</p> |
|------------------------|--|

↓
NEIN

| | |
|------------------------|--|
| <p>→ JA</p> | <p>.... einen Kreditkartenanbieter.</p> <p>= ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs.6, AIAG).</p> |
|------------------------|--|

↓
NEIN

| | |
|------------------------|---|
| <p>→ JA</p> | <p>... ein Organismus für kollektive Kapitalanlagen nach dem Kollektivanlagegesetz vom 23. Juni 2006 (SR 951.31), sofern ab Inkrafttreten dieses Gesetzes keine Anteilsscheine ausgegeben werden die auf den Inhaber/in lauten. Und über Massnahmen und Verfahren verfügen, die sicherstellen, dass Anteilsscheine, die auf den Inhaber/in ausgestellt sind, innert 2 Jahren nicht mehr verkehrsfähig sind.</p> |
|------------------------|---|

| | |
|--|--|
| | = ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 7 u. 8, AIA) |
|--|--|

NEIN

| | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> → JA | ... ein Trust handelt, bei dem der Trustee (Treuhandler/in) selbst ein meldendes Finanzinstitut ist und sämtliche meldepflichtigen Konten des Trusts meldet. = ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 9, AIA). |
|---|--|



NEIN

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> → JA | ... wenn bei einem Rechtsträger ein geringes Risiko besteht, dass er zur Steuerhinterziehung missbraucht wird und im Wesentlichen ähnliche Eigenschaften aufweist, wie die nicht meldenden Finanzinstitute, wie Stockwerkeigentümergeinschaft. = ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 10, AIA). |
|---|---|



NEIN

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> → JA | ... wenn der Bundesrat weitere Rechtsträger als nicht meldende Finanzinstitute bezeichnet, bei denen ebenfalls ein geringes Risiko besteht, dass sie zur Steuerhinterziehung missbraucht werden, und ähnliche Eigenschaften aufweisen wie die nicht meldenden Finanzinstitute. = ein <u>nicht</u> meldepflichtiges Finanzinstitut (Art. 3 Abs. 11, AIA). |
|---|---|



NEIN

| |
|---------------------------------------|
| = ein meldepflichtiges Finanzinstitut |
|---------------------------------------|

12. Common Reporting Standard

2014/2015 stellte die OECD den *Common Reporting Standard*, kurz „CRS“ vor und die EU führte fast gleichzeitig den EU AIA-Standard, genannt *Directive on Administrative Cooperation in Tax Matter* ein. Das leidige an den beiden Standards ist aber, dass zwischen den Ausführungen des CRS der OECD und desjenigen des EU-AIA Standard Unterschiede bestehen. Die beiden Standards sind also nicht Deckungsgleich, was die ganze Sache nicht einfacher macht.

13. Spezialfall USA

Die Vereinigten Staaten von Amerika USA nehmen am AIA nicht teil mit der Begründung, dass sie mit vielen Ländern bereits auf FACTA basierende Staatsverträge abgeschlossen haben. Da aber die FACTA Abkommen, besonders im Model 2, nicht mit einem Gegenrecht (Reziprozität) ausgestattet sind, fließen zwar sämtliche Information von Drittstaaten in die USA. Umgekehrt findet aber im Model 2 kein Informationsaustausch von den USA in andere Drittstaaten statt. Anders verhält es sich bei denjenigen

Staaten, die das Model 1 gewählt haben, da findet ein gegenseitiger Informationsaustausch statt. Da die Schweiz aber mit den Vereinigten Staaten das Model 2 gewählt hat, führt dies zur grotesken Situation, dass die Kontodaten eines amerikanischen Trust bei einem amerikanischen Geldinstitut nie gemeldet werden müssen, da die US Geldinstitute nicht verpflichtet sind solche passiven Vermögensstrukturen zu durchschauen und Transparenz herzustellen. Auch muss ein US Geldinstitut bei Kontobetreuung eines ausländischen Unternehmens, das lediglich Bargeldkonten führt, keine Meldung im Sinne eines Informationsaustausches vollziehen.

14. Empfehlungen

Sofern Sie aus heutiger Sicht ein nicht deklariertes Konto im Ausland haben, so empfehlen wir die Zeit zu nutzen, um mit Ihrem Anwalt oder Treuhänder eine Selbstanzeige zu thematisieren und einzuleiten. Wenn Sie z.B. Besitzer einer Liegenschaft im Ausland sind und für Arbeiten oder Mieteinnahmen im dortigen Land ein Bankkonto haben, untersteht dieses Konto dem automatischen Informationsaustausch und zwar dann, wenn es sich um einen Partnerstaat des AIA handelt. Da ausländische Liegenschaften in der Schweiz eigentlich nicht besteuert werden, liegt trotzdem eine unkorrekte Satzbestimmung (Progressionsvorbehalt) vor, was zu erhebliche Kosten führt.

Bei einer Selbstanzeige bleibt der Steuerpflichtiger, gestützt auf Art. 36 AIAG straflos, sofern er aus **eigenem** Antrieb sich selbst anzeigt und wenn er:

- a.) über den tatsächlichen Umfang und den Inhalt der Verpflichtung **vollständige** und genaue Angaben gemacht hat;
- b.) zur Abklärung des Sachverhalts und zur Pflichterfüllung beigetragen hat; und
- c.) bisher noch nie wegen einer vorsätzlichen Widerhandlung der gleichen Art Selbstanzeige erstattet hat.

Dabei dürften den Sachverhalten „**aus eigenem Antrieb**“ und auf „**vollständigen Angaben**“ von seiten der Behörden viel Wert gelegt werden.

Ergreifen Sie nun die Zeit bis zur Einführung des AIA, um etwelche bisherig bestehende Pflichtverletzungen aufzuarbeiten und profitieren Sie von der vom Gesetzgeber angebotenen Strafflosigkeit. Wenn Sie Fragen haben so stehen wir Ihnen mit unserem Team gerne zur Verfügung.

Definitionen

| | |
|--------|---|
| AIA | automatischer Informationsaustausch |
| AIAG | Bundesgesetz über den internationalen Informationsaustausch |
| BEPS | Base Erosion and Profit Shifting |
| c/o | care of, erreichbar über die folgende Adresse |
| CRS | Common Reporting Standard |
| CTS | Common Transmission System |
| FAQ | Frequently Asked Questions |
| FACTA | Foreign Account Tax Compliance Act |
| GMS | gemeinsamer Meldestandart |
| GWG | Geldwäschereigesetz |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.S.v. | im Sinne von |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| NFE | non-financial entity |
| OECD | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung |
| SICAF | Investmentgesellschaft mit festem Kapital |
| SICAV | Investmentgesellschaft mit variablem Kapital |
| StAhiG | Steueramtshilfegesetz, SR 642.14 |
| TIN | Taxpayer Identification Number |
| ZN | Zweigniederlassung |